



DHV

Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften
Speyer

Prüfungsordnung

Master of Public Administration (M.P.A.) Wissenschaftsmanagement

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration
Wissenschaftsmanagement der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften
(MasterO M.P.A)

Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung (MasterO M.P.A.) gilt für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der DHV Speyer (Hochschule).

(2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender, eher anwendungsorientierter Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Während des Studiums an der Hochschule erfolgt eine interdisziplinäre Weiterqualifikation. Dabei vermittelt das Masterprogramm den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowohl praxisbezogene Kompetenzen im Umgang mit Managementinstrumenten als auch fundierte Kenntnisse der Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Durch eine breite wissenschaftliche Fundierung, die den vorhandenen Erkenntnisstand interdisziplinärer und internationaler Forschung zum Wissenschaftsmanagement nutzt, und eine enge Kooperation mit der Praxis soll das Masterprogramm Wissenschaftsmanagement den Besonderheiten des Managements von und in Wissenschafts- und Hochschulorganisationen Rechnung tragen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Hörerin oder der Hörer weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Public Administration (M.P.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Mit dem Abschluss des Masterstudiums erfolgt die Berechtigung zur Promotion.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss - in der Regel nachgewiesen durch ein Staatsexamen, eine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule - vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studiengangs mindestens 210 ECTS erworben hat, wobei bis zu

45 ECTS-Punkte unter den in § 3 angeführten Voraussetzungen angerechnet werden können, und

2. über Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber können auch dann zugelassen werden, wenn statt der Berufserfahrung die Absolvierung eines Praktikums nachgewiesen wird, welches in seinen Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs entspricht.

(2) Den Hochschulabschlüssen gem. Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat Zentrale Mittelstufenprüfung eines Goethe-Instituts (ZMP), eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TdN4).

§ 3 Anrechnung von Qualifikationsleistungen

Bei der Zulassung zum Masterstudium können für Qualifikationsleistungen, die von einer Bewerberin oder einem Bewerber in ihrer oder seiner beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 45 ECTS-Punkte auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 210 ECTS Punkte angerechnet werden. Des Weiteren können auch ECTS Punkte, die im Rahmen von Weiterbildungen erworben wurden angerechnet werden. Insgesamt können nur 45 ECTS angerechnet werden.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung ist spätestens drei Monate vor Beginn des Masterstudiengangs, zu beantragen. In Ausnahmefällen können auch verspätet eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
- die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
- Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
- Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Fortbildungsgänge, sowie

- ein kurzes Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten), welches die Motivation und den Einsatz der erworbenen Kompetenz für den Berufsalltag sowie gegebenenfalls die Unterstützung durch den Arbeitgeber zusammenfasst.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks der Bewerbung, dem Zusammenhang zwischen dem Masterstudiengang und dem ausgeführten bzw. angestrebten Beruf sowie der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Bei der Zulassung soll ein entsprechend dem interdisziplinären Charakter der Hochschule ausgewogenes Verhältnis der Fachrichtungen und ein ausgewogenes Verhältnis der beruflichen Herkunft hinsichtlich der unterschiedlichen institutionalisierten Bereiche des Wissenschaftssystems angestrebt werden.

(3) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge kann im Benehmen mit dem Senat Auswahlgespräche oder Zulassungsprüfungen durchführen.

(4) Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und zuzustellen. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Hochschule eingeschrieben. Bei der Einschreibung ist nachzuweisen, dass alle für das weiterbildende Studium erforderlichen Gebühren oder Entgelte erbracht wurden.

Entsprechendes gilt für die Rückmeldung.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt 2 Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 90 Leistungspunkte gem. § 6 Abs. 2 zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Hörerinnen oder Hörern nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Verlängerungen und Unterbrechungen können darüber hinaus unberücksichtigt bleiben, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gem. § 7 Abs. 2 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Hörerin oder den Hörer für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen sowie ggf. für die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls und der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls gem. § 7.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder als „ausreichend“ (4) bewertete Leistung erzielt wurde.

(5) Nichterbrachte Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur zweimal möglich. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weitere Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit ein.

(7) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regelt der studienspezifische Studienplan (Anlage 1).

§ 7 Modulabschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

(2) In der Regel wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen gem. § 11 können sein

- - schriftliche Prüfungen gem. § 12,

- mündliche Prüfungen gem. § 13 oder
- eine Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen, die nicht durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden, erfolgt durch den Nachweis der erforderlichen Studienleistungen.

§ 8 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden sowie die Betreuenden der Masterarbeit.

(2) Prüfende und Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DHVG sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 DHVG, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfenden und Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit bestellt werden, wenn sie mit der selbständigen Lehre im Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement betraut sind. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuende oder den Betreuenden für die Masterarbeit vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit

ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, den Qualifikationszielen und in den Anforderungen denjenigen an der DHV Speyer im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.

(3) Beabsichtigt die Hörerin oder der Hörer ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Hörerin oder der Hörer legt dem Senatsausschuss für die Masterstudiengänge die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen.

(7) Bei dem Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Hörerin oder dem Hörer abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs.1 Satz 6 ist anzuwenden.

(8) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich

nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind zu begründen, der Hörerin oder dem Hörer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anerkennung versagt wird.

Prüfungen

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 11 und
- der Masterarbeit gem. § 15.

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement in der Anlage 1 dargelegt.

(3) Macht eine Hörerin oder ein Hörer glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Hörerinnen und Hörern mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung der Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Hörerin oder der Hörer nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Für das Transferprojekt gilt § 12 Abs. 6.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und

verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird.

Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch aus wichtigem Grund möglich.

(4) Eine Modulprüfung soll erst abgelegt werden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist in diesem Fall erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit fachspezifischen Methoden Probleme erkennen und Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind

- Klausuren,
- Seminar- und Hausarbeiten und
- das Transferprojekt.

Sie finden studienbegleitend statt.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches, erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge zu bestimmende weitere Person.

(4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Sie können in multimedialer Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) Seminar- und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden. Dies muss den Hörerinnen und Hörern gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Im Transferprojekt setzen sich die Hörerinnen und Hörer mit der Lösung bzw. Umsetzung eines spezifischen Praxisproblems in einer Wissenschaftseinrichtung auseinander und entwickeln

begleitet von einer Anleiterin oder einem Anleiter Lösungen. Dabei ist in der Regel eine Hospitation in einer für den Studiengang einschlägigen Einrichtung vorgesehen. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu zwei Semester. Abschließend präsentieren und diskutieren die Hörerinnen und Hörer und die Anleiterinnen und Anleiter ihre Ergebnisse in einem Kolloquium. (7) Seminar- und Hausarbeiten sowie das Transferprojekt sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerinnen und Hörer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Hörerinnen und Hörer über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Hörerinnen und Hörer teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Hörerin oder Hörer.

(4) Die Prüfenden bewerten die mündliche Prüfungsleistung der Hörerinnen und Hörer. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Hörerin oder dem Hörer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Hörerin oder dem Hörer die Gründe zu eröffnen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, in Gruppenprüfungen jeweils getrennt für die einzelnen Hörerinnen und Hörer, festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Auf Antrag der Hörerinnen und Hörern ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

(7) Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs können bei mündlichen Prüfungen

anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Hörerin oder der Hörer in der Lage ist, ein Fachproblem innerhalb eines festgelegten Zeitraums sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist von der Hörerin oder dem Hörer mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Senatsausschuss für die Masterstudiengänge bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des vierten Semesters. Eine Meldung zur Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Basismodule und das Managementmodul 1 sowie ein weiteres Managementmodul erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Hörerin oder des Hörers der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu zwölf Wochen verlängern. Die Regelung des § 10 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unberührt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Hörerin oder den Hörer erfolgt über den Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Hörerin oder des Hörers kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt. Die Zustimmung des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Hörerin oder den Hörer,

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Betreuerin oder den Betreuer und
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Beherrschung der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(7) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerin oder des einzelnen Hörers aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge einzureichen. Die Hörerin oder der Hörer hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden gem. § 8 Abs. 2. Dieser bewertet die Arbeit selbständig. Mindestens eine oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement an der DHV Speyer sein.

(10) Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um mehr als 1,5 Notenpunkte von einander ab, bestellt das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge einen weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Drittel der einzelnen Bewertungen. § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen

Leistungspunkte dividiert.

§ 16 Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach § 14 oder studienbegleitende Modulprüfungen nach § 11 endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „ nicht ausreichend“ bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nichtbestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester stattfinden. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wird die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Hörerin oder der Hörer ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bestätigt, bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses für

die Masterstudiengänge vorliegen. Der Krankheit einer Hörerin oder eines Hörers steht die Krankheit eines von ihr oder von ihm zu versorgenden Angehörigen gleich. Erkennt der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragt werden.

(3) Versucht eine Hörerin oder ein Hörer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge die Hörerin oder den Hörer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 trifft der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Sie sind der Hörerin oder dem Hörer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder vom Rektor der DHV Speyer zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und das Studiensystem.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses

ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Public Administration (M.P.A.)“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der DHV Speyer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Die Erteilung des Prüfungszeugnisses, das Ausstellen des Diploma-Supplements und die Beurkundung der Verleihung des Mastergrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Hörerin oder ein Hörer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang oder zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Hörerin oder der Hörer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Hörerin oder der Hörer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen.

(3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für Urkunden.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Hörerinnen und Hörern auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses zu stellen.

(4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.